

Im Folgenden ein paar wichtige Informationen zum neuen „**Punkte-Führerschein am Bau**“:

Einführung und Betroffene

Am 01. Oktober 2024 wird der sog. Punkte-Führerschein für den Bausektor in Kraft treten.

Der Punkte-Führerschein ist erforderlich für **alle Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler und Firmen, welche aktiv auf Baustellen tätig** sind, und zwar ab dem Stichtatum 01. Oktober. Es handelt sich damit ausdrücklich nicht nur um Unternehmen des Bausektors an sich (also „Baufirmen“), sondern jedwede Art von Firma und Unternehmen ist davon betroffen, sofern sie effektive Tätigkeiten auf Baustellen erbringen (also auch z.B. Reinigungsfirmen, Hydrauliker, Elektriker, Montagetischler, etc.) **Auch ausländische Firmen** und Selbstständige, die auf Baustellen arbeiten, sind von dieser Regelung betroffen.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind lediglich Personen, die Dienstleistungen **rein geistiger Art** erbringen (z.B. Architekten, Ingenieure, Geometer uä), oder Unternehmen, die **ausschließlich Versorgungs- oder Belieferungs-Dienstleistungen** erbringen. Ebenso ausgeschlossen sind Unternehmen, die im Besitz des **SOA-Zertifikats** mit einer Klassifizierung gleich oder höher als der Klasse III sind.

Der Punkte-Führerschein muss telematisch auf einem eigens dafür eingerichteten **Portal** angesucht werden, bevor man auf einer Baustelle tätig ist. Grundsätzlich dürfen nur jene Unternehmen, die über einen gültigen Punkte-Führerschein verfügen, Arbeiten auf einer Baustelle leisten. Da das entsprechende Portal aktiv noch nicht besteht, wurde Ende September ein Rundschreiben erlassen, in welchem festgestellt wird, dass als Zwischenlösung, bis das Portal aktiv sein wird, eine **Eigenerklärung mittels PEC** an das Arbeitsinspektorat geschickt werden muss. Nur wer die Voraussetzungen für den Punkte-Führerschein hat, darf auch die entsprechende Eigenerklärung verschicken und auf Baustellen arbeiten.

Kunden, die unserer Meinung nach in den Bereich der neuen Regelung fallen, wurden bereits letzte Woche angerufen und telefonisch über die neue Verpflichtung und insbesondere die Eigenerklärung, informiert. **Sollten Sie hierzu noch Fragen oder Zweifel haben, kontaktieren Sie uns jederzeit.** Sobald das Portal endlich aktiv sein wird, werden wir uns in jedem Fall wieder bei Ihnen melden.

Der Punkte-Führerschein

Der Punkte-Führerschein **startet mit 30 Punkten**, wenn alle Voraussetzungen für den Erhalt vorhanden sind. Bei Vergehen im Bereich der Arbeitssicherheit können Punkte wieder abgezogen werden (z.B. Fehlen des Sicherheitsplanes -3 Punkte, Fehlen der biologisch-chemischen Risikobewertung -3 Punkte, Arbeitsunfall mit Todesfolge eines Arbeiters -20 Punkte, etc...). Durch zusätzliche Kurse und/oder Investitionen in die Arbeitssicherheit können Punkte auch zusätzlich vergeben, bzw. wieder aufgeholt werden. Auch wenn z.B. 2 Jahre in Folge keine Arbeitsunfälle oder Arbeitssicherheits-Vergehen auftreten, werden zusätzliche Punkte gewährt (bis zu einem Maximum von 100 Punkten). Unternehmen, die **unter 15 Punkte fallen, dürfen nicht mehr auf Baustellen tätig sein**, bis sie nicht wieder mindestens 15 Punkte vorweisen können. Das absolute Minimum sind daher 15 Punkte.

Der Punkte-Führerschein kann vom Arbeitsinspektorat oder anderen zuständigen Behörden im Fall von schwerwiegenden Verletzungen im Bereich der Arbeitssicherheit bis zu 12 Monate entzogen werden, und das Unternehmen darf somit für diesen Zeitraum nicht auf Baustellen arbeiten. Sollte ein Unternehmen bzw. Selbstständiger mit weniger als 15 Punkten oder ohne einen gültigen Punkte-Führerschein auf Baustellen arbeiten, so sind **empfindliche Verwaltungsstrafen** vorgesehen, und zwar in Höhe von bis zu 10% des Wertes der Arbeiten, und in jedem Fall von mindestens Euro 6.000.-

Voraussetzungen

Die **Voraussetzungen** für den Erhalt des Führerscheins sind die folgenden:

- Eintragung bei der Handelskammer
- Besitz eines gültigen DURC
- Vorhandensein einer aktuellen Risikobewertung (DVR), d.h. reguläre Situation bei INAIL und INPS
- Besuch der verpflichtenden Kurse im Bereich Arbeitssicherheit für Selbstständige und jene für Arbeitgeber
- Erfolgte Ausbildung der Mitarbeiter im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Besitz eines gültigen DURFs, d.h. reguläre Steuersituation (sofern erforderlich)
- Erfolgte Ernennung des Verantwortlichen für den Arbeitsschutzdienst (sofern erforderlich)

Der Besitz der erforderlichen Voraussetzungen wird **mittels Eigenerklärung** bestätigt. Anschließend müssen die Unterlagen hierfür im Unternehmen aufbewahrt und bei eventuellen Kontrollen vorgezeigt werden. Etwaige Falschaussagen werden gemäß Art. 76 DPR 445/2000 strafrechtlich geahndet.

Übergangsregelung bis zum 31. Oktober

In einem Rundschreiben des Arbeitsinspektorats der letzten Woche wurde festgelegt, dass für den Zeitraum vom **1. bis zum 31. Oktober 2024** der Antrag auf den Punkteführerschein vorübergehend durch eine Eigenerklärung ersetzt werden kann, da das Portal noch nicht aktiv ist. Somit können alle Selbstständigen und Unternehmen, welche zur Beantragung des Punkteführerscheines verpflichtet sind, ihre Tätigkeit auf Baustellen weiterhin ausführen können, sofern die Eigenerklärung vor dem 1. Oktober 2024 ausgefüllt und unterschrieben per **PEC** an das nationale Arbeitsinspektorat geschickt worden ist. Den Vordruck der Eigenerklärung haben wir unseren Kunden zugeschickt, er findet sich aber auch auf der Homepage des Arbeitsinspektorats, als Anlage zum Rundschreiben Nr. 4 (circolare 4/2024, Ispettorato nazionale del Lavoro). Der Versand dieser Eigenerklärung verpflichtet das übermittelnde Unternehmen in jedem Fall, den eigentlichen Antrag bis spätestens 31. Oktober 2024 zu stellen. Die Eigenerklärung ist bis spätestens 31. Oktober gültig. **Ab dem 1. November 2024 wird es nicht mehr möglich sein**, ohne einen gültigen Antrag auf den Punkteführerschein auf Baustellen zu arbeiten. Bis dahin muss der Antrag telematisch daher gestellt sein!

Mit freundlichen Grüßen,

Stefanie DDr. Eisendle und Team Studio Tock

Sterzing, 27/09/2024